



**DStGB**

Deutscher Städte-  
und Gemeindebund

Marienstraße 6  
12207 Berlin

Telefon: 030-77307-0  
Telefax: 030-77307-200

Internet: [www.dstgb.de](http://www.dstgb.de)  
E-Mail: [dstgb@dstgb.de](mailto:dstgb@dstgb.de)

## **Windgipfel: Maßnahmenpaket zum Ausbau der Windenergie an Land**

### **I. Bessere Koordinierung der Flächenverteilung**

Die vielen unterschiedlichen Regionalpläne in den Ländern sowie kommunale Flächennutzungspläne sind streitanfällig und verzögern häufig den Ausbau der Windenergie an Land. Eine bessere Steuerung unter Beteiligung von Bund, Ländern und Kommunen ist insofern sachdienlich. Die Rolle der Kommunen muss im Rahmen der Planungs- und Ausbaurverfahren deutlich gestärkt werden. Hintergrund ist, dass die Rechtsprechung zur Festlegung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Außenbereich zu einer erheblichen Erschwernis und zur Einschränkung der planungsrechtlichen Steuerung der Windenergie durch die Kommunen geführt hat. Einer Konzentrationszonenplanung von Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan muss grundsätzlich ein gesamtträumliches Plankonzept und eine ausreichende Darstellung von Positivflächen zugrunde liegen. Kommunen müssen insbesondere „Tabuzonen“ ermitteln, die sich für die Nutzung der Windenergie aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen überhaupt nicht beziehungsweise nur eingeschränkt eignen. Als Ergebnis der Abwägung muss der Windenergie in substantieller Weise Raum verschafft werden. Diese komplexe Abwägung wird im Einzelfall immer wieder gerichtlich in Zweifel gezogen und führt dazu, dass die kommunale Planung massiv erschwert wird. Insbesondere durch den Privilegierungstatbestand in § 35 Baugesetzbuch wird die gemeindliche Planungshoheit beschnitten, wenn Flächennutzungspläne durch Gerichte aufgehoben werden. Hier bedarf es klarer Regelungen und einer Schärfung der gesetzlichen Anforderungen.

### **II. Realistische Abstandregelungen**

Bundesweit einheitliche Abstandregelungen sind aufgrund der individuellen Besonderheiten in den Regionen nur schwer realisierbar. Damit der für den Ausbau der Windenergie an Land erforderliche Flächenbedarf dennoch erreicht werden kann, sollten mit den Ländern verbindliche Flächenziele darüber vereinbart werden, wie der entsprechend des Szenariorahmens der Bundesnetzagentur (65 Prozent Anteil Erneuerbare Energien im Zeitraum von 2019-2030) erreicht werden kann. Unterschreitungen von Abstandsflächen sollten nur in begründeten Ausnahmefällen möglich sein.

### III. Bürgerbeteiligung und nationale Kommunikationsstrategie

Akzeptanz muss durch Vertrauen und Transparenz hergestellt werden. Dies gelingt durch eine frühzeitige Einbindung der Bevölkerung sowie durch die zwingende Berücksichtigung der Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner. Beispielsweise in Dialogforen mit externen neutralen Moderatoren bei denen sich alle Akteure den Fragen der Betroffenen stellen. Transparenz bedeutet jedoch auch, den Menschen zu verdeutlichen, dass ein Ausbau für die Erreichung der Klimaziele zwingend notwendig ist. Es bedarf dazu einer nationalen Kommunikationsstrategie im Zusammenwirken von Bund, Ländern und Kommunen.

### IV. Bessere Beteiligung an der Wertschöpfung

Zur besseren Beteiligung der von der Windenergie an Land betroffenen Gemeinden an der Wertschöpfung der Anlagen ist eine bundeseinheitliche Regelung erforderlich. Hierzu sind verschiedene Modelle in der Diskussion. Eine bundeseinheitliche Regelung hätte den Vorteil, dass sie für gleiche Bedingungen der Investoren sorgt und auch bei den Gemeinden zu einer einheitlichen Grundlage führt. Bei einer solchen Regelung muss sichergestellt sein, dass

- davon alle Gemeinden profitieren können, die Beeinträchtigungen von der Windenergieanlage erfahren,
- der Ausgleich in Form eines festen, wiederkehrenden sowie planbaren Anspruchs mit klaren Voraussetzungen und angemessenen Höhe zur Beeinträchtigung erfolgt.

Auch sollten Altanlagen mit einbezogen werden, damit – gerade mit Blick auf das Repowering – die Akzeptanz auch in jenen Regionen erhalten bleibt, die bereits jetzt von der Windenergie an Land betroffen sind.

Hinzutreten sollten Modelle, in der die Wertschöpfung vom Ausbau der Windenergie betroffenen Gemeinden verbessert wird, etwa indem eine zukunftsweisende Verkehrs- und Energieinfrastruktur gefördert wird wie zum Beispiel im Bereich der Elektromobilität. Auch sollte die örtliche und regionale Wirtschaft bei der Auftragsvergabe durch Windenergieunternehmen gestärkt werden sowie Bürgerinnen und Bürger durch sogenannte Bürgerstrommodelle von günstigem, vor Ort produziertem Strom profitieren können.

### V. Genehmigungsverfahren beschleunigen

**Typenoffene Genehmigungen** können für einen schnelleren Ausbau sinnvoll sein, gerade weil Anlagen eine Betriebsdauer von 20 Jahren und länger haben. Dementsprechend sollte die neuste/modernste Anlage errichtet werden können. Allerdings muss sichergestellt sein, dass die konkreten Auswirkungen für alle Typen untersucht werden. Abweichungen, die zusätzliche Belastungen für Umwelt und Mensch schaffen, könnten zu einem Vertrauensverlust der Bürger in die Behörden führen und die Akzeptanz sinken lassen. Auch besteht die Gefahr, dass Betreiber beispielsweise die kleinsten Turbinen nennen, um die Genehmigung zu erleichtern, und am Ende doch die stärkere Variante wählen.

Entsprechend der Regelungen im Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG) könnte bei Regional- und Flächennutzungsplänen eine Regelung getroffen werden, wonach für vorrangige Maßnahmen die **Klagefrist nach einem Monat abläuft**.

Weiter können Genehmigungsverfahren beschleunigt werden, indem **Schweigen** beteiligter Behörden **als Zustimmung** gewertet wird. Allerdings müssen Ausnahmen möglich sein: Bspw. durch einen Antrag auf Verlängerung der Frist, sofern die Behörde glaubhaft nachweisen kann, dass sie aufgrund einer „dünnen“ Personaldecke nicht die erforderliche Stellungnahme abgeben kann. Eine solche Regelung würde der Tatsache Rechnung tragen, dass technisches Baupersonal in den Verwaltungen knapp ist.

Der ebenfalls in der Diskussion befindliche Ansatz, Verwaltungsverfahren dadurch zu beschleunigen, dass Genehmigungen auch im Falle eines Widerspruchs gegen das Vorhaben sofort vollziehbar sind, gefährdet dagegen die Akzeptanz der Energiewende. Denn es besteht die Gefahr, dass der Bevölkerung der Eindruck vermittelt wird, keinen effektiven Rechtsschutz gegen die Umsetzung konkreter Windkraftprojekte in Anspruch nehmen zu können. Das Entfallen der aufschiebenden Wirkung sollte daher grundsätzlich die Ausnahme bleiben. Nur in geringen Ausnahmefällen sollte eine sofortige Vollziehung möglich sein. Dies setzt jedoch voraus, dass eine frühzeitige Bekanntmachung ausreichend gewährleistet ist. Eine solche Prüfung für eine sofortige Vollziehung beim Windkraftausbau könnte allenfalls dann funktionieren, wenn bundesweit einheitliche Voraussetzungen vorliegen, bei denen angenommen werden darf, dass die Beeinträchtigungen von Menschen, Umwelt und Natur (weit überwiegend) gering sind. Probleme ergeben sich in der Praxis insbesondere, dass durch die Verwaltungen unterschiedliche Auslegungen bezüglich der einschlägigen Vorschriften vorgenommen werden. Um dem zu begegnen, müssten einheitliche Auslegungsregeln für das gesamte Bundesgebiet erarbeitet werden, so dass eine einheitliche Verfahrenspraxis garantiert ist.

## **VI. Klageverfahren beschleunigen**

Bestehende Klageverfahren müssen auch im Eilverfahren entschieden werden können. Um langwierigen Klageverfahren aktiv entgegensteuern zu können, sollte der Rechtsbehelf gegen eine unangemessene Verfahrensdauer im Verwaltungsprozess um die Möglichkeit eines „Eilverfahrens“ ergänzt werden. Der Instanzenzug sollte außerdem verkürzt und an den Obergerverwaltungsgerichten spezialisierte Kammern eingerichtet werden. Die Dauer von Widerspruchs- und Klageverfahren muss zudem durch **mehr Personal in den Verwaltungen und der Justiz** deutlich verkürzt werden.